

S A T Z U N G

über die Erhebung von Ablösebeträgen

für notwendige Einstellplätze

vom 06.03.2008

(Ratsbeschluss vom 05.03.2008/Veröff. Amtsblatt 28.03.2008)

- in Kraft getreten am 29.03.2008 –

1. Änderungssatzung vom 20.03.2013

(Ratsbeschluss 06.03.2013/ Veröff. Internet 27.03.2013)

in Kraft getreten am 28.03.2013

S a t z u n g

über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) und der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Wolfenbüttel.

§ 2

Gegenstand

- (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr (§ 52 NBauO) oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 6 Satz 2 NBauO) nicht herstellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 1.000,00 €

2. für die Zone II auf 800,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

- (2) Die in Absatz 1 festgesetzten Geldbeträge gelten sowohl für unbefristete als auch für befristete Baugenehmigungen und mehrfach befristete Anschlussbaugenehmigungen mit einer Gesamtdauer ab 20 Jahren.

Bei Baugenehmigungen mit einer Befristung ab 10 Jahren bis unter 20 Jahren reduzieren sich die festgesetzten Summen um 50 %;

Bei Baugenehmigungen mit Befristungen unter 10 Jahren reduziere sich die festgesetzten Summen auf 25 % der in Absatz 1 genannten Geldbeträge.“

§ 3

Ablösungszonen

- (1) **Zone I** Umfasst die Innenstadt im Bereich:

a) **der Heinrichstadt**, das ist der Teil des Stadtgebietes zwischen dem öst-

lichen Okerarm, dem westlichen Okerarm bis einschließlich des Grundstücks Schulwall 1, des Schlosses, der Damm-Mühle und dem von dort nach Norden fließenden Okerlauf

- b) **der Auguststadt**, östlich und südlich der Schleusenumflut der Dammfestung, die Südseite der Schützenstraße von diesem Okerlauf bis zur Hellerstraße, deren Ostseite, östlich der Westgrenze des Grundstücks Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 59, nördlich der Bahn bis einschließlich der bebauten Grundstücke Jägerstraße und von da an wieder der Schleusenumflut der Dammfestung folgend bis zur Bezirksgrenze der Heinrichstadt stromauf
- c) **der Juliusstadt**, von der östlichen Okerumflut ostwärts an der Nordgrenze des Grundstücks Friedrich-Wilhelm-Straße 5 der Bereich südlich der Leopoldstraße, westlich der Leipziger Straße, nördlich des Kapellenweges, östlich der Einmündung der Lindener Str. in den Juliusmarkt, von da westwärts einschließlich des Grundstücks Marktstraße 6 zur östlichen Okerumflut zurück.

Zone II Umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile

- (2) Die Ablösungszonen sind in dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Bestandskraft des Ablösebescheides.
- (2) Der Ablösebetrag wird mit Aushändigung des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.
- (3) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) bis zur Schlussabnahme abhängig machen.

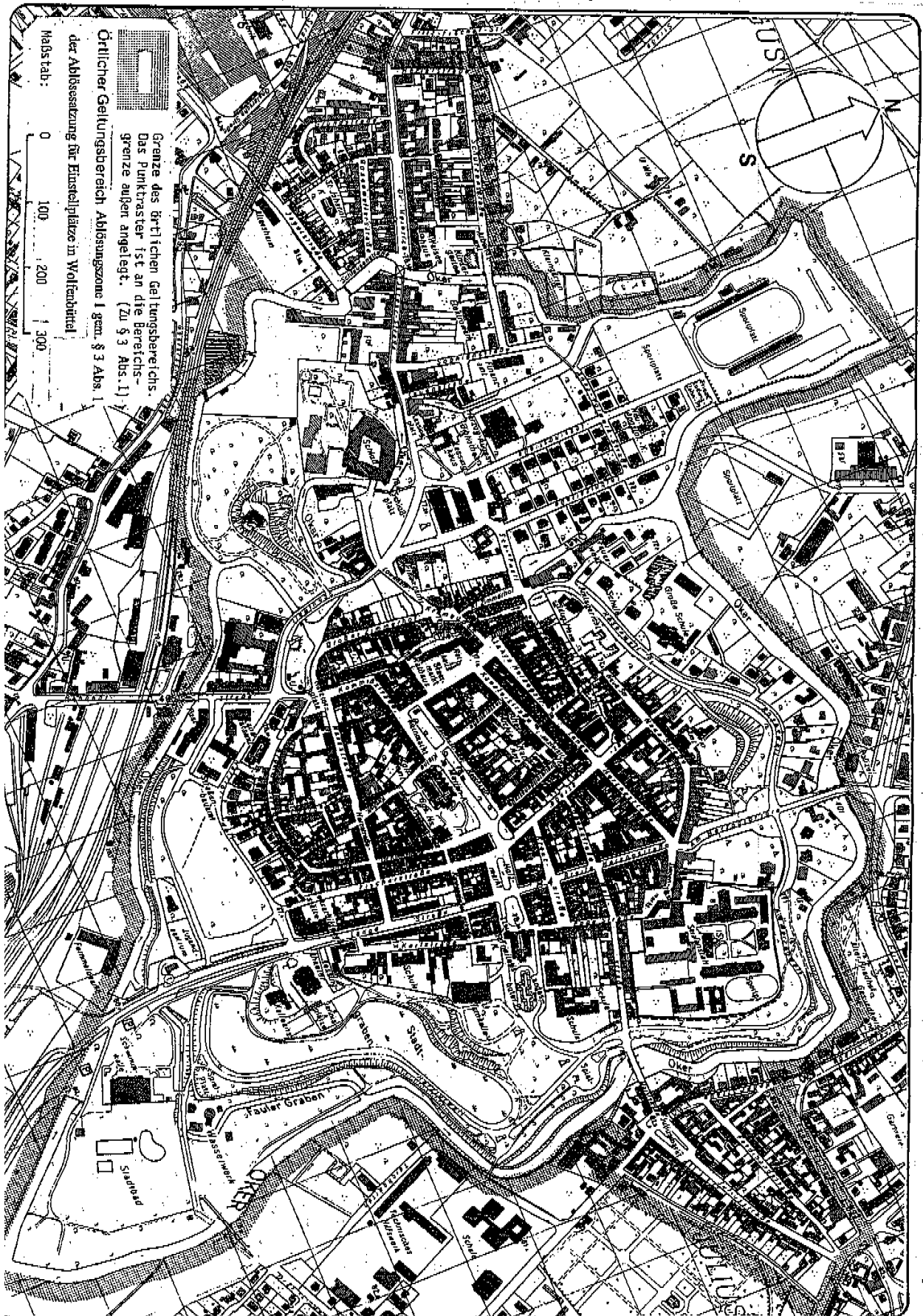
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Pink



34. Erg.-Lfg. 06/13 Stellplatzablösesatzung
 Ratsbeschluss vom 06.03.2013